

Landtag Rheinland-Pfalz		
05. Jan. 2018		
Datum	Uhrzeit	
Tgb.-Nr.: .....		
Sec	I	II



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

An den  
Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

Landtag Rheinland-Pfalz  
Kopie der Antwort an Fragesteller  
Anfrage DIS. 17/4855  
Dra. 17/5000

5. Jan. 2018

Mein Aktenzeichen  
9501

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Herr Hoffmann  
Dominik.Hoffmann@bm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16 5492  
06131 16 175492

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU)  
„Bundesinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung“  
- Drucksache 17/4855 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Es ist beabsichtigt, die zukünftigen Regelungen zum Stichtag 15. April 2018 anzuwenden.

Zu Frage 3:

Im Entwurf der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten ist, seit 1991 unverändert, eine Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsmaßnahmen vorgesehen. Dies schließt, ebenfalls unverändert, Ausstattungsinvestitionen mit ein. Sanierungsmaßnahmen sind dagegen seit Anbeginn und zukünftig ausgeschlossen, um insbesondere dem weiterhin bestehenden Ausbaubedarf gerecht zu werden.



Zu Frage 4:

Das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Entscheidung vom 27. November 2014 (7 A 10445/14), im Gegensatz zum Verwaltungsgericht Koblenz, in einer gleich gelagerten Entscheidung festgestellt, dass eine Verpflichtung des Landes zur Förderung von Ersatzbauten nicht besteht. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat daher gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz Berufung eingelegt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist demzufolge nicht rechtskräftig.

Zu Frage 5:

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern vom 10. Dezember 2008 sind Maßnahmen, für die Bundesmittel bewilligt wurden, bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen. Die Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden. Nicht abgerufene Bundesmittel verbleiben beim Bund.

In Vertretung

Hans Beckmann